

# ZEMENT-UNTERLAGSBÖDEN

Die Aufwölbung darf bei zementgebundenen Unterlagsböden maximal 5mm, die Rückverformung maximal 7 mm betragen.

Die Aufwölbung wird gemessen, indem eine 1 m lange Richtlatte, ausgehend von einer Ecke oder vom Rand, mit Hilfe einer Wasserwaage horizontal ausgerichtet wird. Der maximale freie Abstand zum Unterlagsboden wird gemessen. Er darf 5 mm nicht überschreiten. Die Messgenauigkeit beträgt 1 mm.

Die Rückverformung wird bestimmt, indem die Fugenöffnung zwischen Fussleiste und Bodenbelag gemessen wird. Massgebend ist die Differenz zwischen der maximalen und der minimalen Fugenöffnung. Die Absenkung wird mit einer Genauigkeit von 1 mm gemessen.

Risse in Unterlagsböden bedeuten keinen Mangel, sofern sie keine Schäden in Bodenbelägen zur Folge haben.

Bei starren Belägen sind Risse in Unterlagsböden nicht zulässig.

## Bedingungen nach dem Einbau

Frisch eingebrachte Unterlagsböden sind gegen Zugluft zu schützen.

Zementgebundene Unterlagsböden sind während mindestens 7 Tagen vor dem Austrocknen zu schützen. Speziell während der Heizperiode sind nach der Ausführung des Unterlagsbodens entsprechende Massnahmen zu treffen.

Während der Heizperiode muss die Raumtemperatur während der ersten Woche nach dem Einbringen des Unterlagsbodens zwischen 5 und 15 °C gehalten werden.

Die Vorlauftemperatur von Bodenheizungen darf nach dem Einbringen des Unterlagsbodens bis zum ersten Aufheizvorgang nicht über 20 °C liegen. Bei Bodenheizungen muss vor dem Verlegen von Bodenbelägen mindestens einmal bis zur maximalen Betriebstemperatur aufgeheizt werden.

Zur Belastungsprobe wird der Aufheizvorgang bei zementgebundenen Unterlagsböden frühestens 21 Tage nach der Herstellung folgendermassen begonnen: Die Vorlauftemperatur wird zunächst auf 25 °C während 3 Tagen gehalten. Anschliessend wird die ausgelegte maximale Vorlauftemperatur eingestellt und 4 Tage gehalten.

Bei Raumtemperaturen von mindestens 10 °C während der Abbindezeit gelten für die Benutzung folgende Fristen:

- |  |          |
|--|----------|
| → Begehbar als Erschliessungsweg, jedoch ohne Materialtransporte nach                              | 3 Tagen  |
| → leichter Baustellenbetrieb, ohne spezielle Auflasten wie Materialdepots, Gerüste und dergl. nach | 7 Tagen  |
| → normal beanspruchbar nach  | 28 Tagen |

Geräte zur Luftentfeuchtung dürfen erst 21 Tage nach Fertigstellung von zementgebundenen Unterlagsböden in Betrieb gesetzt werden.